



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Rechtsanwaltsbestellung u. a.
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 46 wird Art. 97 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“

Begründung:

Aufgrund der Vermutung, dass durch den leichtfertigen Verzicht seitens des Betroffenen einer gefahrenabwehrenden Freiheitsentziehung eine Einbuße an Rechtsschutz begründet wird, soll die Verzichtsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Dies führt dazu, dass einem Betroffenen, der zur Verlängerung des Gewahrsams gem. Art. 97 Abs. 4 PAG-E über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus einem Richter vorgeführt wird, stets durch das Gericht ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter bestellt wird.

Der neue Gesetzeswortlaut macht zudem deutlich, dass die Bestellung des Rechtsanwalts bereits zur Anhörung erforderlich ist. Dies soll zum einen eine Anlehnung an die Regelungen der StPO zur Bestellung eines Verteidigers bewirken. Zum anderen bedeutet dies ein Mehr an Rechtsschutz für den Betroffenen, da dessen anwaltlicher Vertreter nun bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf die Entscheidung des Gerichts über die Fortsetzung des Gewahrsams Einfluss nehmen kann.